


Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus | Düsternbrooker Weg 94 | 24105 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des
Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 9
24106 Kiel

Mein Zeichen: VII 416


@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4718

12.06.2026

Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 11/2026

Betreff	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Teil 1: Neubau und Bau von Schichten in gleichmäßiger Dicke, Ausgabe 2026 (ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1)
Bezug	Erlass Nr. 03/2014 zum ARS Nr. 14/2013 Erlass Nr. 28/2025 zum ARS Nr. 13/2025 Rundschreiben vom 13.12.2016 Erlass Nr. 05/2019 zum ARS Nr. 05/2019 Erlass Nr. 15/2025 zum ARS Nr. 05/2025
Anlage	ARS Nr. 08/2026 vom 25.03.2026

Mit dem anliegenden Abdruck des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 08/2026 stellt das Bundesministerium für Verkehr die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Teil 1: Neubau und Bau von Schichten in gleichmäßiger Dicke“, Ausgabe 2026 (ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1) vor.

Die Neufassung enthält umfassende technische, arbeitsschutzrechtliche und digitale Weiterentwicklungen für den Asphaltstraßenbau und ist künftig bei Ausschreibung und Abwicklung von Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Eine wesentliche Neuerung ist die verpflichtende Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes für Dämpfe und Aerosole bei der Heißverarbeitung von Bitumen ab dem 01.01.2027. Hieraus folgt, dass temperaturabgesenkter Asphalt (TA-Asphalt) in Verbindung mit maschinen-

technischen und organisatorischen Maßnahmen künftig zum Regelfall wird. Die bisherigen Regelungen des ARS Nr. 13/2025 zum Einsatz und zur Erprobung von Technologien zur Temperaturabsenkung bleiben unverändert anwendbar.

Darüber hinaus werden neue Prüf- und Bewertungsverfahren für Bindemittel eingeführt. Zur Beurteilung modifizierter Bindemittel wird künftig die Äqui-Schermodultemperatur einschließlich Phasenwinkel herangezogen. Gleichzeitig werden Anforderungen an resultierende Bindemittel sowie an die Dokumentation der eingesetzten Technologien im Eignungsnachweis präzisiert.

Technisch werden zahlreiche Regelungen zur Verbesserung der Bauqualität und Dauerhaftigkeit aufgenommen. Hierzu zählen neue Vorgaben für den Einbau von Walzasphalt, die Einführung zusätzlicher Bauweisen wie Dünne Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung (DSH-V) und kompakte Asphaltbefestigungen, überarbeitete Regelungen zum Schichtdickenausgleich sowie neue Anforderungen an Hohlraumgehalt, Schichtenverbund und Kontrollprüfungen.

Weiterhin werden bisherige Regelungen zur Qualitätssicherung, Logistik und Temperaturhomogenisierung des Asphaltmischguts in das technische Regelwerk integriert. Die Verwendung thermoisolierter Transportmulden und von Beschickern wird damit als Stand der Technik verankert. Ergänzend werden Verfahren zur Probenahme und Prüfung von Asphaltmischgut weiterentwickelt und stärker auf die Bewertung der tatsächlich hergestellten Leistung ausgerichtet.

Die ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1 ersetzen die bisherigen ZTV Asphalt-StB 07/13.

Ich bitte, das ARS Nr. 08/2026 bei allen Straßenbauvorhaben zu beachten, die von der Straßenbauverwaltung des Landes durchgeführt oder die vom Bund oder vom Land gefördert werden.

Den im Bezug 1 genannten Erlass Nr. 03/2014 zum ARS Nr. 14/2013 hebe ich hiermit auf.

